Satzung des Vereins "Förderverein des Kinderhauses St. Georg Aufkirchen e.V."

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Förderverein des Kinderhauses St. Georg Aufkirchen“

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen tragen

„Förderverein des Kinderhauses St. Georg Aufkirchen e.V.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Aufkirchen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Solange die Eintragung in das Vereinsregister noch nicht erfolgt ist oder für den Fall, dass die Eintragung zurückgewiesen wird, verfolgt die Vereinigung ihre Zwecke und die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des Kinderhauses St. Georg bei der Erziehung und Förderung der Kinder.
2. Der Verein stellt sich zur Erfüllung dieses Vereinszweckes insbesondere folgende Aufgaben:
   - Förderung der pädagogischen Arbeit insbesondere durch die Bereitstellung von Geldmitteln u.a. für zusätzliche Veranstaltungen und für zusätzliche Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien.
   - Förderung durch immaterielle Hilfe, insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
   - Bereitstellung von Geldmitteln zur Unterstützung beim Aufbau / Erweiterung einer Kita-Bibliothek, Gestaltung des Aussenbereichs
   - Förderung der Außendarstellung des Kindergartens in der Öffentlichkeit

§ 2 a Gemeinnützigkeit

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52Abs.2 Satz 7 AO)**
2. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.**
3. **Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
4. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3 Vereinsmitglieder

1. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Vereinsmitgliedern und fördernden Vereinsmitgliedern.
2. **Ordentliche Vereinsmitglieder können nur Eltern / Elternteile, Adoptiv- oder Pflegeeltern von Kindern im Kinderhaus (Kindergarten und Kinderkrippe) sein.**
3. Fördernde Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nur den Vereinszweck fördern wollen, ohne die Vereinsleistungen oder sonstige Mitgliedschaftsrechte für sich zu beanspruchen.

   Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu laden, haben aber ansonsten keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins und auch Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Stimmrechte.
4. Erwirbt eine juristische Person die fördernde Mitgliedschaft, wird diese im Verein durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter repräsentiert. Der Repräsentant ist dem Verein schriftlich zu benennen; benennt die juristische Person aus dem Kreis ihrer gesetzlichen Vertreter mehrere Personen als Repräsentanten, so ist zu Mitgliederversammlungen gleichwohl nur einer der benannten Repräsentanten zugelassen.

   Die dem Verein benannten Repräsentanten gelten, solange kein Widerruf erfolgt ist, als legitimierte Repräsentanten dieser juristischen Person.
5. Vorstehender Absatz 3 gilt für Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Antragsteller hat anzugeben, ob eine ordentliche oder eine fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird.
3. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Der Antragsteller gilt auch ohne ausdrückliche Aufnahmeerklärung als in der Verein aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von 1 Monat - gerechnet ab Zugang des Aufnahmeantrags beim Verein - eine Mitteilung über die Ablehnung seines Antrags nach § 5 mitgeteilt wird.

§ 5 Ablehnung der Aufnahme/Rechtsmittel bei Ablehnung

Lehnt der Vorstand den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Gründe für die Ablehnung brauchen hierbei nicht angegeben zu werden.

§ 6 Unübertragbarkeit/Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

Auf Dritte kann die Mitgliedschaft weder übertragen noch vererbt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch freiwilligen Austritt (§ 8)

   oder

   b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9)

   oder

   c) durch Versterben des Mitglieds

   oder

   d) durch Auflösung bei Personengesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder juristischen Personen.

   oder

   e) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen gemäß §3 Abs. 2 der Satzung des Vereins. Für Vorstandsmitglieder gelten abweichend davon die Regelungen des § 16 dieser Satzung.
2. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstehenden Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins; Mitgliedsbeiträge werden weder ganz noch teilweise rückerstattet.

§ 8 Der Vereinsaustritt

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.
2. Der freiwillige Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich und hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 9 Der Vereinsausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
   Der Ausschluss ist zulässig, wenn
   a) das Mitglied bereits fällige Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung, in der eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen festzusetzen ist, nicht binnen dieser Frist bezahlt.
   b) das Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnungen zu verzeichnen ist.
   c) das Mitglied gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
   d) die Aufnahmevoraussetzungen weggefallen sind
2. Das bei einem Ausschluss zu beachtende Verfahren sowie das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren bestimmt der Vorstand.
3. Die Ausschlussentscheidung ist stets mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu machen.
4. Schadenersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich vorrangig nach den Bestimmungen dieser Satzung und nachrangig nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kein Mitglied darf ohne berechtigten Grund schlechter gestellt werden als andere Vereinsmitglieder.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
   a) die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten,
   b) die beschlossenen Beiträge zu leisten.

§ 11 Aushändigung der Satzung/Protokolle

1. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm gegen Tragung der Kosten eine Vereinssatzung ausgehändigt wird.
2. Gleiches gilt für Abschriften von Protokollen der Mitgliederversammlungen.

§ 12 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch

freiwillige Spenden und Zuschüsse

von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge

§ 13 Beschlussfassung über finanzielle Beitragspflichten

1. Die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag obliegt dem Vorstand.
2. Die Festsetzung des Jahresbeitrages wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
   - der **Vorstand**
   - die **Mitgliederversammlung**
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe des Vereins beschließen.

§ 15 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Kassierer
   d) dem Schriftführer
   e) bis zu 6 weiteren Beisitzern; deren Anzahl wird von der Mitgliederversammlung jeweils vor der Wahl bestimmt.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind zur Vertretung berechtigte Vorstände i.S.d. § 26 BGB.

   Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

   Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die unter § 15 Abs. 1 c bis 1 e genannten Personen bilden den erweiterten, nicht vertretungsberechtigten Vorstand.
4. Sofern in dieser Satzung vom **Vorstand** oder der **Vorstandschaft** gesprochen wird, ist damit gemeint das aus den Mitgliedern des Vertretungsvorstands und des erweiterten Vorstands gebildete Vorstandsgremium.

§ 16 Wahl des Vorstands/Vorstandsfähigkeit

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Wählbar in den Vorstand sind nur ordentliche **Mitglieder, die zugleich Mitglieder des gewählten Elternbeirats sind.**

   Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
3. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich erklärt, für ein Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses in Falle seiner Wahl auch anzunehmen.
4. Die Vorstandschaft endet:

   a) Amtsniederlegung

   oder

   b) Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand gemäß Abs. 2

   oder

   c) Abwahl

   oder

   d) Versterben
5. Im Falle des Ausscheidens infolge Versterbens, der Amtsniederlegung oder des Verlusts der Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des in der nächsten stattfindenden außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

   Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung trotz des Wegfalls der Wählbarkeit mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass sich die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds auf die gesamte Dauer der Wahlperiode (2 Jahre) erstreckt.
6. Wird ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, so ist in dieser Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§ 17 Wahlverfahren

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinswahlordnung beschließen zum Zweck der Regelung des Vorstandswahlverfahrens; hat die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung beschlossen, sind die Wahlen nach dieser beschlossenen Wahlordnung durchzuführen.

   Solange die Mitgliederversammlung keine Wahlordnung beschlossen hat, regelt sich das Wahlverfahren nach den nachstehenden Absätzen 2 bis 7.

2. Vor jeder Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, zu benennen.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in schriftlicher Wahl.

   Durch mit 2/3-Mehrheit zu fassendem Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einige der Vorstandsmitglieder auch in Blockwahl und/oder per Akklamation gewählt werden. Die erforderliche Mehrheit berechnet sich nach den abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

   Die in der Gründungsversammlung zu wählende erste Vereinsvorstandschaft wird von den Gründungsmitgliedern per Akklamation gewählt.

4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, auf sich vereinigt; sofern nach vorstehender Bestimmung jedoch eine Blockwahl stattfindet, wird mit relativer Mehrheit gewählt.

5. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt.

   Erhält auch hier kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet das Los.

   Sofern nach vorstehenden Bestimmungen für eine Wahl einfache Mehrheit erforderlich ist und im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht und die zweitmeisten Stimmen auf mehrere Kandidaten fallen, wird vorab zwischen diesen Kandidaten ein Stichwahlverfahren durchgeführt. Der Sieger hieraus geht dann in die Stichwahl mit dem Kandidaten, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

6. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

7. Bei Vorstandswahlen muss das zu erstellende Protokoll insbesondere enthalten:
   - die Personen des Wahlvorstandes,
   - die Art des durchgeführten Wahlverfahrens
   - die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
   - die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen,
   - ob der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

§ 18 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.

   Sie ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Der Vorstandschaft obliegt insbesondere:

   a) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung,

b) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände für die Mitgliederversammlung,

c) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,

d) für eine ordnungsgemäße Buchführung sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins zu sorgen,

3. Vorstandsmitglieder haften, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe sie eine Vergütung erhalten, dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Hat ein Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Pflichten einem Dritten einen Schaden zugefügt, so kann es vom Verein die Befreiung von den Ansprüchen des Dritten verlangen, es sei denn es hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Innerhalb der Vorstandschaft ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der 1. Vorsitzende - und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende - zuständig.

   Zu diesen laufenden Geschäften zählen insbesondere:

- die Erledigung des Schriftverkehrs mit Mitgliedern, Behörden und Ämtern
- die Ausführung von Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung
- die Führung der Mitgliederliste
- die in notariell beglaubigter Form vorzunehmende Anmeldung von ins Vereinsregister einzutragenden Umständen wie beispielsweise Änderungen des
- Vertretungsvorstandes, Änderungen der Satzung oder die Vereinsauflösung.

§ 19 Einberufung zu Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2.Vorsitzenden.
2. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
4. Ferner ist der Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 3 der in § 15 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
5. Die Einberufung des Vorstandes hat gegenüber allen in § 15 Abs. 1 aufgeführten Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

   Sie muss schriftlich oder per Telefax **oder** in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins erfolgen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der Sitzung muss ein Zeitraum von mindestens 3 vollen Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist stets beschlussfähig. Eine Vertretung in den Vorstandssitzungen ist nicht zulässig.
2. Eine Vorstandssitzung, die nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder erschienen sind und kein Vorstandsmitglied vor der ersten Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit beanstandet.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
4. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch ein-zutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.

   Die Eintragungen müssen enthalten:

   - Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung
   - den Namen der Teilnehmer und des Leiters
   - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren durch Abstimmung per Brief, per Fax oder per e-mail gefasst werden.

§ 21 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Im Innenverhältnis wird weiter folgendes vereinbart.

   Die Mitgliederversammlung kann einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Beschluss des gesamten Vorstandsgremiums vornehmen darf.

   Ferner kann die Mitgliederversammlung in diesem Katalog Rechtsgeschäfte bestimmen, die der Vertretungsvorstand nur nach einem vorhergehenden Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung vornehmen darf.
3. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte ist kein formeller Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

   a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

   b) Entlastung des Vorstandes

   c) Beschlussfassung über den Jahresbericht

   d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr

   e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins e)

g) Beschlussfassung über Vereinsordnungen

h) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre.

§ 23 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

   Sind beide Vorsitzenden verhindert, ist auch ein Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 15 Absatz 3) zur Einberufung befugt.

   Bezüglich der Leitung der Mitgliederversammlung gilt Satz 1 entsprechend; sind beide Vorsitzende verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr im 3. oder 4. Quartal stattfinden.
3. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch unmittelbare Einladung aller Mitglieder per Brief, Fax oder E-Mail in Textform gem. § 126 b BGB unter Angabe des Sitzungsortes und des Sitzungstermins zu erfolgen. Zwischen Zugang der Einladung oder der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 7 vollen Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 24 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
2. Das Minderheitsbegehren können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder unterstützen.
3. Das Einberufungsbegehren ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
4. Kommt der Vorstand diesem Begehren nicht nach, kann sich die Minderheit auf diesbezüglichen Antrag, dem das vergebliche Einberufungsverlangen beizufügen ist, vom zuständigen Amtsgericht zur Einberufung ermächtigen lassen; der Antrag an des Amtsgericht soll jedoch nicht vor Ablauf von 1 Monat nach Stellung des Einberufungsbegehrens erfolgen. Mit der Einberufung, die in der Form des § 23 zu erfolgen hat, ist die gerichtliche Ermächtigung bekanntzumachen.

§ 25 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.

   Ist eine juristische Person oder nicht rechtsfähige Vereinigung Mitglied des Vereins, wird das Stimmrecht im Verein wahrgenommen durch

a) eine zum Kreis der gesetzlichen Vertreter gehörenden Person bei juristischen Personen

b) eine nach der Satzung dem Kreis der vertretungsberechtigten Personen angehörende Person.

Nur dieser Person steht das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu.

3. In der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen kann sich kein Mitglied durch eine andere Person vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben.
5. Die Beschlussfassungen erfolgen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mündlich.

   Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung mit 50% Mehrheit beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in schriftlicher Abstimmung beschlossen wird.

   Der Versammlungsleiter kann, wenn er dies für geboten hält, immer eine schriftliche Beschlussfassung bestimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufer-tigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeich-nen ist.

§ 26 Beschlussfassung über Eilanträge

1. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit 50%Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung können jedoch niemals im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 27 Beschlussfassung über Satzungsänderung

1. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebe-nen gültigen Stimmen; dies gilt auch für eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks.
2. Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

   Gleichzeitig soll - ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlussfassung ist - in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben werden.

§ 28 Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.

2. Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
3. Zur Klage befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch erklärt hat und es ausdrücklich verlangt hat, dass der Widerspruch zu Protokoll genommen wird.
4. Zur Klage befugt sind auch Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 29 Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen im Zuge ihrer Vorstandstätigkeit entstanden sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Auslagen mit einer angemessenen Pauschale abgegolten werden.

   Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Zeitaufwandsentschädigung erhalten.
3. Die Mitgliederversammlung kann aber auch entscheiden, dass Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig werden.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebe-nen gültigen Stimmen.
3. Die Li-quidation erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen andere-n Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Georg Aufkirchen , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung,

vorrangig für das Kinderhaus St. Georg Aufkirchen zu verwenden hat.

§31 Bevollmächtigung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9.11.2021 von den nachfolgend unterzeichnenden Gründungsmitgliedern beschlossen.
2. Sollten vom zuständigen Registergericht im Hinblick auf die beschlossene Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, ist die Vorstandschaft bevollmächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen.

   Dies gilt entsprechend, wenn von der zuständigen Behörde noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Gemeinnützigkeit nicht verliehen werden kann.

§ 32 Beschluss der Satzung

Die Satzung wurde errichtet von der Gründungsversammlung am 9.11.2021.
Die Satzung wurde geändert durch Beschluss am 15.02.2022 und am 13.05.2025.